

VERFASSUNGSGERICHTSHOF

E 1178/2018-10

13. Juni 2018

BESCHLUSS

Der Verfassungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz der Präsidentin
Dr. Brigitte BIERLEIN,

in Anwesenheit der Mitglieder

Dr. Markus ACHATZ,

Dr. Wolfgang BRANDSTETTER,

Dr. Sieglinde GAHLEITNER,

Dr. Andreas HAUER,

Dr. Christoph HERBST,

Dr. Michael HOLOUBEK,

Dr. Helmut HÖRTENHUBER,

Dr. Claudia KAHR,

Dr. Georg LIENBACHER,

Dr. Michael RAMI,

Dr. Johannes SCHNIZER und

Dr. Ingrid SIESS-SCHERZ

als Stimmführer, im Beisein der verfassungsrechtlichen Mitarbeiterin

Dr. Julia KAGER

als Schriftführerin,

in der Beschwerdesache des *****, *****, *****,
*****, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Nikolaus Schirnhofer, Aspernbrückengasse 4/8a, 1020 Wien, gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Burgenland vom 15. Februar 2018, *****, in seiner heutigen nichtöffentlichen Sitzung beschlossen:

- I. Gemäß Art. 139 Abs. 1 Z 2 B-VG wird die Gesetzmäßigkeit der §§ 2, 3 und 5 der "Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Illmitz vom 3. November 2016 über die Einhebung von Kostenbeiträgen für die gemeinsamen Bekämpfungsmaßnahmen gegen Stare im Jahre 2016", kundgemacht durch Anschlag an der Amtstafel von 4. bis 22. November 2016, von Amts wegen geprüft.
- II. Das Beschwerdeverfahren wird nach Fällung der Entscheidung im Verordnungsprüfungsverfahren fortgesetzt werden.

Begründung

I. Sachverhalt, Beschwerde und Vorverfahren

1.1. Mit Bescheid vom 24. November 2016 schrieb der Bürgermeister der Marktgemeinde Illmitz dem Beschwerdeführer für seine in der Katastralgemeinde Illmitz gelegenen Weingartenflächen gestützt auf § 6 des Gesetzes vom 27. Mai 2004 über Maßnahmen zum Schutz der Pflanzen vor Krankheiten und Schädlingen (Bgl. Pflanzenschutzgesetz 2003 – in der Folge: Bgl. PflanzenschutzG), LGBl. 47/2004 idF LGBl. 41/2016, auf die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 18. Juli 2016, mit der gemeinsame Maßnahmen zum Schutz von Pflanzenkulturen vor Schädigungen durch Stare angeordnet werden (Burgenländische Stare-Vertreibungs-Verordnung 2016 – in der Folge: Bgl. Stare-Vertreibungs-VO 2016), LGBl. 57/2016, und auf die "Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Illmitz vom 3. November 2016 über die Einhebung von Kostenbeiträgen für die gemeinsamen Bekämpfungsmaßnahmen gegen Stare im Jahre 2016", kundgemacht durch Anschlag an der Amtstafel von 4. bis 22. November 2016, (in der Folge: Stare-Bekämpfungskosten-VO-Illmitz 2016) einen Kostenbeitrag iHv € 848,25 (7,18 ha nicht eingetetzte Weingarten-

1

fläche x € 118,14 Einheitssatz/ha) für gemeinsame Bekämpfungsmaßnahmen gegen Stare im Jahr 2016 vor.

1.2. Der dagegen vom Beschwerdeführer erhobenen Berufung gab der Gemeinderat der Marktgemeinde Illmitz mit Bescheid vom 17. Februar 2017 nicht statt, wies diese als unbegründet ab und bestätigte den erstinstanzlichen Bescheid vollinhaltlich. Darüber hinaus wies er den Antrag auf Aussetzung der Einhebung des gesamten vorgeschriebenen Kostenbeitrages ab. 2

1.3. Das Landesverwaltungsgericht Burgenland gab der vom Einschreiter dagegen erhobenen Beschwerde insofern statt, als es den Kostenbeitrag auf € 683,50 herabsetzte (um 1,3945 ha reduzierte [nicht eingenezte] Weingartenfläche x gleichbleibendem Einheitssatz/ha) und den Ausspruch über die Abweisung des Aussetzungsantrages ersatzlos behob; im Übrigen wies es die Beschwerde als unbegründet ab. 3

Das Landesverwaltungsgericht Burgenland sah sich vor dem Hintergrund des vorliegenden Sachverhaltes nicht veranlasst, einen Antrag auf Verordnungsprüfung an den Verfassungsgerichtshof zu stellen und begründete dies wie folgt: 4

"Es ist in Lehre und Rechtsprechung unbestritten, dass der Verordnungsgeber als Rechtmäßigkeitserfordernis ein Ermittlungsverfahren der Erlassung seiner Verordnung voranzustellen hat (vgl. dazu näher grundlegend *Aichreiter*, Österreichisches Verordnungsrecht, Band 1, 738 ff). Dass an dieses Ermittlungsverfahren nicht jene Maßstäbe anzulegen sind, die einem Bescheidverfahren entsprechen, steht ebenfalls außer Streit (vgl. dazu *Aichreiter*, aaO, 740). Dieser Umstand liegt bereits im Zweck der Verordnung begründet, die regelmäßig auf eine allgemeine Regelung hin angelegt ist und nicht auf einen konkreten Einzelfall abzielt.

Im vorliegenden Fall hat die Gemeinde rechtzeitig Erhebungsblätter ausgeschickt, um (unter anderem) auch die maßgebliche Gesamtweingartenfläche zu ermitteln. Sie hat auch ausdrücklich darauf hingewiesen, diese Erhebungsblätter ausgefüllt zu retournieren. Damit wurde deutlich zum Ausdruck gebracht, dass die Weinbauern an der Erhebung dieser Fläche mitwirken sollen. Diese Form der Ermittlungen ist nicht zu beanstanden, da der Gemeinde nicht zugemutet werden kann, Jahr für Jahr Erhebungen darüber 'in natura' vorzunehmen. Dies zeigt sich insbesondere am vorliegenden Fall sehr deutlich, als für den Behördenvertreter bei einem bereits still gelegten Weingarten (ob des erneuten Ansetzens von Reben und Blättern) gar nicht zu erkennen war, dass der Weingarten tatsächlich nicht mehr in Ertrag steht. Auch im Weinbaukataster der Bezirkshauptmannschaft scheinen die vom Beschwerdeführer im Jahr 2016 nicht mehr bewirtschafteten Flächen ebenfalls nicht 'als gerodet' auf. Dazu kommt, dass dem

Abgabenverfahren (im Bescheiderlassungsverfahren) Mitwirkungspflichten keinesfalls fremd sind (vgl. etwa die Nachweise in *Ritz*, BAO-Kommentar, § 4 Rz 1, § 115 Rz 6 ff., § 138 Rz 1 ff., § 184 Rz 19), die den Abgabepflichtigen vor allem dann treffen, wenn sich die Ermittlung des maßgeblichen Sachverhalts für die Abgabenbehörde als schwierig bzw. unzumutbar herausstellt. Wenn der Beschwerdeführer daher das Erhebungsblatt (hier: bewusst) ignoriert, kann der Abgabenbehörde nicht vorgeworfen werden, ihre Ermittlungspflichten im Verordnungsverfahren verletzt zu haben. Der Gemeinderat konnte daher für die Verordnungserlassung zu Recht davon ausgehen, dass sich die bewirtschaftete Weingartenfläche beim Beschwerdeführer im Vergleich zum Vorjahr nicht geändert hat, und konnte diese Fläche erneut seiner Verordnung zu Grunde legen. Dies auch vor dem Hintergrund, dass der Beschwerdeführer in der Gemeinde Illmitz im Vergleich zur Gesamtfläche nur eine kleine Fläche bewirtschaftet. Es würde daher – auch angesichts der Tatsache, dass dem Beschwerdeführer im Erhebungsblatt ohnehin bereits eine konkrete Bewirtschaftungsfläche vorgehalten wird - daher eine Überspannung der Ermittlungspflicht des Verordnungsgebers bewirken, bei (wie hier) großen Weingartenflächen in jedem Fall (oft auch unter Beiziehung der erforderlichen Fachkunde) in natura ermitteln zu müssen, welcher Weingarten noch in Ertrag steht und welcher nicht mehr.

Aus diesem Grund ist die Verordnung des Gemeinderates über die Kosteneinhebung nicht zu beanstanden. Da erst im Ermittlungsverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht hervorgekommen ist, dass der Beschwerdeführer im Jahr 2016 tatsächlich 1,3945 ha Weingartenfläche weniger bewirtschaftet hat als im Vorjahr, hat daher das Verwaltungsgericht auf Grundlage des in der Verordnung festgelegten Einheitssatzes (für nicht eingentzete Flächen) den Kostenanteil für den Beschwerdeführer neu errechnet und spruchgemäß herabgesetzt."

2. Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die vorliegende, auf Art. 144 B-VG gestützte Beschwerde, in der die Verletzung in den verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten auf Unversehrtheit des Eigentums (Art. 5 StGG) und auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz (Art. 2 StGG) wegen Anwendung einer gesetzwidrigen Verordnung behauptet sowie die kostenpflichtige Aufhebung des angefochtenen Erkenntnisses beantragt wird. 5

3. Das Landesverwaltungsgericht Burgenland hat die Gerichts- und Verwaltungsakten sowie die Verordnungsakten vorgelegt und eine Gegenschrift erstattet, in der den Beschwerdebehauptungen wie folgt entgegengetreten wird: 6

"Das Landesverwaltungsgericht Burgenland weist darauf hin, dass sich der Beschwerdeführer an den gemeinsamen Vertreibungsmaßnahmen grundsätzlich nicht beteiligen (er bewirtschaftet als Eigentümer/Pächter in verschiedenen burgenländischen Gemeinden Weingartenflächen) und er deswegen das gesetzliche und verordnungsrechtliche System, auf dem diese Gemeinschaftsmaßnah-

men aufbauen, als verfassungswidrig zu Fall bringen will. Dies hat er in den mündlichen Verhandlungen vor dem Verwaltungsgericht immer wieder dargelegt. Seiner Meinung nach gibt es eine technische Möglichkeit einer sehr aufwändigen und kostenintensiven Einnetzung der Weingärten, die seiner Meinung nach den Winzern als Gemeinschaftsmaßnahme vorzuschreiben wäre, um Ernteausfälle durch Starefraß hintanzuhalten.

Das Landesverwaltungsgericht verweist in diesem Zusammenhang auf die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes und des Verwaltungsgerichtshofes (auch zur Gemeinde Illmitz), wonach keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen diese Art der Kostenbeiträge nach dem Bgld. Pflanzenschutzgesetz entstanden sind. Auch sind im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht keine solchen Bedenken entstanden. Dies auch nicht hinsichtlich der Verordnung des Gemeinderates, weil nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes die – absichtliche - fehlende Mitwirkung des Beschwerdeführers (bei der Angabe der tatsächlich bewirtschafteten Fläche) nicht dem Gemeinderat als Ermittlungsfehler bei der Verordnungserlassung zur Last gelegt werden kann. Dies würde eine Überspannung der Ermittlungspflichten der verordnungserlassenden Behörde bewirken: Sie müsste letztlich – um gesichert beurteilen zu können, ob die Weingärten jeweils noch in Ertrag stehen – jedes Jahr alle Weingärten im Ortsgebiet mit einem Sachverständigen begehen [...]."

4. Die beteiligte Marktgemeinde Illmitz hat folgende Äußerung abgegeben:

7

"Die Marktgemeinde Illmitz führt die Erhebung der Weinbauflächen mit dem Weinbauverein Illmitz durch, indem die Weinbaubetriebe im Juli jeden Jahres angeschrieben und mittels Formular aufgefordert werden, ihre bewirtschafteten und ertragsfähige[n] Weingartenflächen (älter als 3 Jahre) der Gemeinde zu melden. Gleichzeitig[...] werden die Winzer aufgefordert, auch jene Weingartenflächen anzuführen, welche mittels Netz eingenetzt und gegen die Stare geschützt werden.

Diese Meldung ist binnen einer Zeitfrist (Anfang – Mitte August) beim Gemeindeamt einzubringen bzw. dort abzugeben, wobei diese Angaben der Winzer mittels Unterschrift bestätigt [werden]. Dieses System funktioniert sehr gut und hat sich auch bewährt, zumal es bei den bescheidmäßigen Vorschreibungen keinerlei Probleme[...] mit den jeweilig vorgeschriebenen Flächenausmaßen gibt. In der gegenständlichen Abgabensache hat [der Beschwerdeführer] der Gemeinde Illmitz in den Jahren 2015 und 2016 keine Erhebungsmeldungen übermittelt, obwohl ihm diese rechtzeitig und ordnungsgemäß zugestellt worden sind. Diesbezüglich wird auf das Mail vom 31. August 2017 an das Landesverwaltungsgericht [...] verwiesen, welches dem Schreiben und auch im Akt beiliegt. Die Rodungen der Weingärten im Herbst 2015 wurden auch beim Bezirkswinbaukataster (Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See) nicht gemeldet, sodass diese dort ebenfalls noch als Weingärten geführt worden sind.

Für das Jahr 2015 hat [der Beschwerdeführer] nach mehrmaliger Urgenz und Anrufen eine fernmündliche Flächenangabe vorgenommen, welche auch für die bescheidmäßige Vorschreibung herangezogen worden ist.

Die Gemeinde Illmitz möchte darauf hinweisen, dass diese Flächenerhebungen auch im Jahr 2017 vorgenommen worden sind. Auch in diesem Jahr hat [der Beschwerdeführer] keine Meldung bei der Gemeinde Illmitz abgegeben, obwohl die Zustellung mittels RSb-Brief erfolgt ist.

Bei der mündlichen Verhandlung am 17. Jänner 2018 hat [der Beschwerdeführer] angeführt[,] dass er die Erhebungsblätter der Gemeinde schon erhalte, aber diese bewusst nicht beantwortet.

Aus diesem Grund konnte die Gemeinde davon ausgehen, dass hier keine Flächenänderung eingetreten ist. Wäre eine ordnungsgemäße Meldung seitens des [beschwerdeführenden] Winzers [...] erfolgt, wäre auch eine flächenmäßig richtige Vorschreibung erfolgt. Eine Mitwirkung des Winzers betreffend Flächenerhebung ist erforderlich und wird auch von den Weinbautreibenden stets durchgeführt. [Der Beschwerdeführer] hat dies in den letzten beiden Jahren ignoriert bzw. diese Meldung bewusst nicht vorgenommen!

Die Marktgemeinde Illmitz möchte anmerken, dass man seitens des Amtes stets trachtet, dass diese Flächenerhebungen bei der Gemeinde einlangen, um hier auch korrekte Vorschreibungen zu tätigen. Werden keine Meldungen abgegeben, so kontaktiert man die betreffenden Winzer erneut (fernmündlich bzw. schriftlich), um diese Flächenerhebungen einzufordern. Falls keine Meldungen abgegeben werden, geht man davon aus, dass die Flächen mit dem Vorjahr ident sind, was sich auch stets befürwortet hat, zumal es keine Berufungen gegen solche Bescheid[e] gegeben hat.

Die Flächenerhebung betreffend die Verordnung erfolgt aufgrund der gemeldeten eingetzten oder nicht eingetzten Weingartenflächen in der KG. Illmitz, welche von den Weinbautreibenden im Gemeindeamt gemeldet werden (Flächenerhebungsblatt)."

II. Rechtslage

Die maßgebliche Rechtslage stellt sich wie folgt dar (die in Prüfung gezogenen 8
Verordnungsbestimmungen sind hervorgehoben):

1. § 6 Bgld. PflanzenschutzG lautet (ohne die im Original enthaltenen Hervorhebungen): 9

"§ 6

Gemeinsame Maßnahmen zur Vertreibung von Staren

(1) Zur Abwehr erheblicher Schäden an Weinbaukulturen kann die Landesregierung für die jeweilige Weinbaufläche eines Gemeindegebiets durch Verordnung gemeinsame Maßnahmen zur Vertreibung von Staren zulassen. Die Geltungsdauer dieser Verordnung ist auf ein Jahr zu beschränken.

(2) Als gemeinsame Maßnahmen kommen die Vertreibung der Stare

1. mit Kleinflugzeugen und unbemannte[n] Luftfahrzeuge[n] der Klasse 1 gemäß § 24f des Luftfahrtgesetzes - LFG, BGBl. Nr. 253/1957, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 61/2015;
2. durch Gewehrschüsse und Schüsse (zB Schreckschusspistolen, Knallkörper,...) durch Jägerinnen und Jäger;
3. durch Schüsse (zB Schreckschusspistolen, Knallkörper,...) durch Weingartenhüterinnen und Weingartenhüter[;]
4. mit Greifvögeln unter Aufsicht einer zur Beizjagd ausgebildeten Person in Betracht.

(3) Die Verordnung hat zu enthalten:

1. die Gemeinden, in denen solche Maßnahmen durchzuführen sind,
2. die gemeinsamen Maßnahmen und
3. die Einschränkung der gemeinsamen Maßnahmen
 - a) auf einen Zeitraum frühestens ab dem 10. Juli, längstens bis 31. Oktober und
 - b) zeitlich jeweils von der Morgendämmerung bis zur Abenddämmerung;
 - c) beim Einsatz von Kleinflugzeugen auf die tunlichste Vermeidung von Störungen anderer Vogelarten im Gebiet des Nationalparks Neusiedler See-Seewinkel;
 - d) auf Gewehrschüsse, welche weder aus halbautomatischen oder automatischen Gewehren noch unter Verwendung scharfer Munition abgefeuert werden dürfen.

(4) Die Anordnung der gemeinsamen Maßnahmen darf nur unter folgenden Voraussetzungen erfolgen:

1. der Reifegrad der Weintrauben hat einen für den Star nutzbaren Status erreicht und
2. auf Grund der Flächigkeit der Verteilung und Kopfstärke der Starenschwärme gibt es keine andere zufrieden stellende Lösung, um erhebliche Schäden an den Weinbaukulturen abzuwenden.

(5) Die gemeinsamen Maßnahmen im Sinne des Abs. 2 sind von der Gemeinde anzuordnen und unter Vermeidung unverhältnismäßig hoher Kosten durchzuführen. Die Gemeinde hat dabei zu überprüfen, ob die Voraussetzungen des Abs. 4 Z 1 und 2 vorliegen und welche konkreten Maßnahmen gemäß Abs. 2 Z 1 bis 4 heranzuziehen sind.

(6) Die Gemeinde hat der Bezirksverwaltungsbehörde die angeordneten Maßnahmen bei Beginn der Durchführung anzuzeigen.

(7) Die zur Durchführung von Maßnahmen gemäß Abs. 2 beauftragten Personen haben Aufzeichnungen über das örtliche Stareaufkommen zu führen und diese wöchentlich im Gemeindeamt abzugeben.

(8) Die Gemeinde hat anhand der abgegebenen Aufzeichnungen zu überprüfen, ob die angeordneten Maßnahmen den Vorgaben des Abs. 4 entsprechen und deren Einstellung für den Fall der Möglichkeit des Einsatzes einer gelinderen Maßnahme zu veranlassen.

(9) Die Gemeinde hat der Bezirksverwaltungsbehörde die Aufzeichnungen über die durchgeführten Maßnahmen nach entsprechender Aufforderung vorzulegen.

(10) Nach Beendigung der Vertreibungsmaßnahmen kann die Gemeinde den Eigentümerinnen oder Eigentümern oder den sonstigen Nutzungsberechtigten der Weingärten die ihr durch die angeordneten Maßnahmen erwachsenen Kosten anteilmäßig vorschreiben.

(11) Das Maß der Verpflichtung der Einzelnen richtet sich nach der Größe ihrer in der Gemeinde gelegenen Weingartenfläche. Verpflichteten, deren Weingärten zum Zeitpunkt des verordneten Beginns der Maßnahmen mit einem geeigneten Netz in einer für die Stareabwehr geeigneten Weise überzogen waren, und die diese Maßnahme der Gemeinde bis spätestens 1. August angezeigt haben, ist ein ermäßigter Beitrag von jenen Kosten vorzuschreiben, die sich für Weingärten ohne Netz errechnen. Die Höhe der Kostenermäßigung ist von der Gemeinde festzulegen. Für Weingärten, deren Reben weniger als drei Jahre alt sind, ist kein Kostenbeitrag zu leisten. Die Landesregierung wird ermächtigt, die Eignungskriterien für Netze zur Stareabwehr mit Verordnung festzulegen."

2. Die Bgld. Stare-Vertreibungs-VO 2016 lautete (samt Promulgationsklausel, ohne die im Original enthaltenen Hervorhebungen):

10

"Auf Grund des § 6 des Bgld. Pflanzenschutzgesetzes 2003, LGBl. Nr. 47/2004, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 41/2016, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Durch diese Verordnung werden abweichende Bestimmungen von Art. 5 der Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl. Nr. L 20 vom 26.01.2010 S. 7, für den Star (*Sturnus vulgaris*) in Entsprechung des Art. 9 der Richtlinie 2009/147/EG erlassen.

§ 2 Gemeinsame Maßnahmen bei Gefährdung von Weinbaukulturen

Zur Vermeidung erheblicher Schäden an Weinbaukulturen können folgende gemeinsame Maßnahmen im Bereich der jeweiligen Weinbauflächen eines Gemeindegebiets angeordnet werden:

1. Die Vertreibung der Stare mit Kleinflugzeugen ist in den Gemeinden Apetlon, Deutschkreutz, Gols, Mönchhof, Neusiedl am See, Pamhagen, Podersdorf am See, Rust und Weiden am See zulässig, wenn

a) die Maßnahmen zeitlich von der Morgendämmerung bis zur Abenddämmerung begrenzt sind und

b) die Störung anderer Vogelarten im Gebiet des Nationalparks Neusiedler See-Seewinkel tunlichst vermieden wird.

2. Die Vertreibung der Stare durch Gewehrschüsse und Schüsse ist in den Gemeinden Apetlon, Deutschkreutz, Donnerskirchen, Eisenstadt, Frauenkirchen, Gols, Großhöflein, Großwarasdorf, Halbtorn, Horitschon, Illmitz, Jois, Mönchhof, Mörbisch am See, Neckenmarkt, Neusiedl am See, Oslip, Pamhagen, Podersdorf am See, Pöttelsdorf, Purbach am Neusiedler See, Raiding, Rust, Sankt Margarethen im Burgenland, Schützen am Gebirge, Strem, Weiden am See, Winden am See und Zemendorf-Stöttera zulässig, wenn

- a) weder halbautomatische oder automatische Gewehre noch scharfe Munition verwendet werden oder
 - b) Schreckschusspistolen oder Knallkörper zum Einsatz kommen und
 - c) die Vertreibung durch Jägerinnen und Jäger erfolgt und
 - d) die Maßnahmen zeitlich von der Morgendämmerung bis zur Abenddämmerung begrenzt sind.
3. Die Vertreibung der Stare durch Schüsse ist in den Gemeinden Andau, Apetlon, Breitenbrunn am Neusiedler See, Deutschkreutz, Frauenkirchen, Gols, Großhöflein, Halbturn, Illmitz, Jois, Mönchhof, Mörbisch am See, Neckenmarkt, Neusiedl am See, Oggau am Neusiedler See, Oslip, Pama, Pamhagen, Podersdorf am See, Pöttelsdorf, Purbach am Neusiedler See, Raiding, Rust, Sankt Margarethen im Burgenland, Schützen am Gebirge, Siegendorf, Tadten, Weiden am See, Winden am See, Wulkaprodersdorf und Zemendorf-Stöttera zulässig, wenn
- a) Schreckschusspistolen und Knallkörper verwendet werden,
 - b) die Vertreibung durch Weingartenhüterinnen und Weingartenhüter erfolgt und
 - c) die Maßnahmen zeitlich von der Morgendämmerung bis zur Abenddämmerung begrenzt sind.
4. Die Vertreibung der Stare mit Greifvögeln unter Aufsicht einer zur Beizjagd ausgebildeten Person ist in der Gemeinde Rust zulässig.
5. Die Vertreibung der Stare durch unbemannte Luftfahrzeuge der Klasse 1 gemäß § 24f des Luftfahrtgesetzes - LFG, BGBl. Nr. 253/1957, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 61/2015, ist in den Gemeinden Gols, Illmitz, Mörbisch am See und Rust zulässig, wenn
- a) die Maßnahmen zeitlich von der Morgendämmerung bis zur Abenddämmerung begrenzt sind und
 - b) die Störung anderer Vogelarten im Gebiet des Nationalparks Neusiedler See-Seewinkel tunlichst vermieden wird.

§ 3

Anordnung der gemeinsamen Maßnahmen

- (1) Gemeinsame Maßnahmen im Sinne des § 2 können frühestens ab dem 10. Juli 2016, jedoch längstens bis 31. Oktober 2016 von der Gemeinde angeordnet werden.
- (2) Gemeinsame Maßnahmen im Sinne des § 2 in dem in Abs. 1 genannten Zeitraum sind jedoch nur unter folgenden Umständen anzuordnen:
 - 1. der Reifegrad der Weintrauben hat einen für den Star nutzbaren Status erreicht und
 - 2. auf Grund der Flächigkeit der Verteilung und Kopfstärke der Starenschwärme gibt es keine andere zufrieden stellende Lösung, um erhebliche Schäden an den Weinbaukulturen abzuwenden.
- (3) Die gemeinsamen Maßnahmen im Sinne des § 2 sind von der Gemeinde anzuordnen. Die Gemeinde hat dabei zu überprüfen, ob die Voraussetzungen des Abs. 2 Z 1 und 2 vorliegen und welche konkreten Maßnahmen gemäß § 2 Z 1 bis 5 heranzuziehen sind.

§ 4 Vollziehung

- (1) Die Maßnahmen sind unter Vermeidung unverhältnismäßig hoher Kosten durchzuführen.
- (2) Die zur Durchführung von Maßnahmen gemäß § 2 beauftragten Personen haben über das örtliche Stareufkommen und die aus diesem Grund gesetzten Maßnahmen Aufzeichnungen zu führen.

§ 5 Kontrolle

- (1) Die angeordneten gemeinsamen Maßnahmen sind der Bezirksverwaltungsbehörde bei Beginn der Durchführung von der Gemeinde anzuzeigen.
- (2) Die Aufzeichnungen über die durchgeführten Maßnahmen gemäß § 4 Abs. 2 sind von den beauftragten Personen wöchentlich im Gemeindeamt abzugeben.
- (3) Die Gemeinde hat anhand der nach Abs. 2 abgegebenen Aufzeichnungen zu überprüfen, ob die angeordneten Maßnahmen den Vorgaben des § 3 Abs. 2 entsprechen und deren Einstellung für den Fall der Möglichkeit des Einsatzes einer gelinderen Maßnahme zu veranlassen.
- (4) Die Gemeinde hat der Bezirksverwaltungsbehörde die Aufzeichnungen über die durchgeführten Maßnahmen nach entsprechender Aufforderung vorzulegen.

§ 6 Kostenverrechnung

Nach Beendigung der Vertreibungsmaßnahmen kann die Gemeinde den Eigentümerinnen und Eigentümern oder den sonstigen Nutzungsberechtigten der Weingärten die ihr durch die angeordneten Maßnahmen erwachsenen Kosten nach den Bestimmungen des § 6 Abs. 5 des Bgld. Pflanzenschutzgesetzes 2003, LGBl. Nr. 47/2004, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 41/2016, anteilmäßig und unter Bedachtnahme auf allfällige von den Eigentümerinnen und Eigentümern oder von sonstigen Nutzungsberechtigten getroffenen Einnetzungsmaßnahmen vorschreiben.

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Burgenländische Stare-Vertreibungs-Verordnung 2016, LGBl. Nr. 47/2016, außer Kraft."

3. Die "Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Illmitz vom 8. August 2016 über die gemeinsamen Maßnahmen betreffend Vertreibung der Stare in der KG. Illmitz gemäß § 6 Abs. 5 [...] des Bgld. Pflanzenschutzgesetzes 2003 idgF (LGBl. Nr. 41/2016)", kundgemacht durch Anschlag an der Amtstafel von 8. bis 24. August 2016, (in der Folge: Stare-Vertreibungs-VO-Illmitz 2016) lautete (samt Promulgationsklausel, ohne die im Original enthaltenen Hervorhebungen):

11

"Aufgrund der Bestimmungen des § 2 der Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 1. August 2016, LGBl. Nr. 57/2016, mit der gemeinsame Bekämpfungsmaßnahmen gegen Stare angeordnet werden und aufgrund der Bestimmungen der Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 1. August 2016, LGBl. Nr. 58/2016, mit der Maßnahmen zum Schutz von Weinbaukulturen vor Schädigungen durch Stare angeordnet werden, wird verordnet:

§ 1

Zur Abwehr erheblicher Schäden an Weinbaukulturen in der KG. Illmitz wird als gemeinsame Bekämpfungsmaßnahme, die Vertreibung der Stare durch

- *) Gewehrschüsse und Schüsse von Jägern / Jägerinnen und
 - *) Schüsse von Weingartenhüter[n] / Weingartenhüterinnen
 - *) unbemannte Luftfahrzeuge der Klasse 1 gemäß § 24f des Luftfahrtgesetzes (Drohnen)
- angeordnet.

Sollten diese Bekämpfungsmaßnahmen zum Schutz der Weinbaukulturen vor Schädigung durch Stare keine ausreichenden Wirkungen zeigen, um erhebliche Schäden an den Weinbaukulturen abzuwenden, werden in der KG. Illmitz auch Abschüsse von Staren zu Vergrämungszwecken angeordnet.

Hiezu werden die Jagdausübungsberechtigten beauftragt und der Abschuss darf nur mit Jagdwaffen, von der Morgendämmerung bis zur Abenddämmerung, erfolgen. Es dürfen nur selektiv einzelne Stare abgeschossen werden, soweit dies zum wirksamen Fernhalten des gesamten Schwarmes von den Weinbaukulturen erforderlich ist.

§ 2

Bei dieser Vertreibung der Stare dürfen weder halbautomatische oder automatische Gewehre, noch scharfe Munition verwendet werden. Schreckschusspistolen und Knallkörper dürfen zum Einsatz kommen.

Beim Einsatz von Drohnen muss die Störung von anderen Vogelarten im Gebiet des Nationalparks Neusiedler See-Seewinkel tunlichst vermieden werden.

Die Vertreibungsmaßnahmen für die Stare dürfen zeitlich begrenzt von der Morgendämmerung bis zur Abenddämmerung eingesetzt werden.

§ 3

Diese Anordnung der gemeinsamen Maßnahme betreffend Vertreibung der Stare gemäß [§] 1 gilt frühestens ab dem 10. Juli 2016, jedoch längstens bis zum 31. Oktober 2016.

Die Vertreibung der Stare im Sinne des [§] 1, während des angeführten Zeitraumes, ist nur unter folgenden Umständen erlaubt:

- a) der Reifegrad der Weintrauben hat einen für den Star nutzbaren Status erreicht und
- b) auf Grund der Flächigkeit der Verteilung und Kopfstärke der Starenschwärme gibt es keine andere zufrieden stellende Lösung, um erhebliche Schäden an den Weinbaukulturen abzuwenden.

Diese Überprüfung obliegt der Gemeinde, wobei sich diese des Weinbauvereines Illmitz[...] als Fachorgan bedienen kann.

§ 4

Diese Maßnahmen gegen die Vertreibung der Stare sind unter Vermeidung unverhältnismäßig hoher Kosten durchzuführen. Die zur Durchführung von Maßnahmen gemäß § 1 beauftragten Personen haben über das örtliche Stareaufkommen und die aus diesem Grund gesetzten Maßnahmen Aufzeichnungen zu führen.

Die Aufzeichnungen über die durchgeführten Maßnahmen gemäß § 4 sind von den beauftragten Personen wöchentlich im Gemeindeamt abzugeben.

§ 5

Die Kosten, die aus der Durchführung der gemeinsamen Bekämpfungsmaßnahmen gegen Stare erwachsen, sind von den Eigentümern, Fruchtnießern, Pächtern oder sonstige[n] Nutzungsberechtigten aller Weingartengrundstücke zu tragen.

Das Maß der Verpflichtung richtet sich nach der Größe der in die Maßnahme einbezogenen Weingartenflächen, wobei für Weingärten, die mit einem geeigneten Netz in einer für die Stareabwehr geeigneten Weise überzogen wurden und diese Maßnahme der Gemeinde bis spätestens 1. August 2016 angezeigt wurde, um 15 % weniger Kosten vorzuschreiben sind, als die sich für Grundstücke ohne Netz errechnen.

Bei der Berechnung und Vorschreibung der Kosten sind Weingartengrundstücke, deren Reben weniger als drei Jahre alt sind, nicht zu berücksichtigen.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 22. Juni 2015 betreffend gemeinsame Maßnahmen für die Vertreibung der Stare in der KG. Illmitz außer Kraft."

4. Die Stare-Bekämpfungskosten-VO-Illmitz 2016 (diese Verordnung wurde mit Schreiben der Burgenländischen Landesregierung vom 1. Dezember 2016 nach aufsichtsbehördlicher Prüfung zur Kenntnis genommen) lautete (samt Promulgationsklausel):

12

"Aufgrund der Bestimmungen des § 6 des Bgld. Pflanzenschutzgesetzes 2003, LGBl. Nr. 47/2004, i.d.g.F. im Zusammenhalt mit § 6 der Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 1. August 2016, LGBl. Nr. 57/2016, mit der gemeinsame Bekämpfungsmaßnahmen gegen Stare angeordnet werden, wird verordnet:

§ 1

Für die gemeinsamen Bekämpfungsmaßnahmen gegen Stare im Bereich der Marktgemeinde ILLMITZ werden Kosten ausgeschrieben.

§ 2

Die der Ermittlung des Einheitssatzes zugrunde gelegten Kosten der gemeinsamen Bekämpfungsmaßnahmen gegen Stare betragen € 98.860,73.

§ 3

Die für die Berechnung des Einheitssatzes heranzuziehende Fläche der Weingartengrundstücke beträgt gesamt 883,64 ha. Die in Ertrag stehende und ungeschützte Weingartenfläche beträgt 571,41 ha. Die in Ertrag stehende und mit Netzen geschützte Weingartenfläche beträgt 312,23 ha.

§ 4

Die Kosten, die aus der Durchführung der gemeinsamen Bekämpfungsmaßnahmen gegen Stare erwachsen, sind von den Eigentümern, Fruchtnießern, Pächtern oder sonstige[n] Verfügungsberechtigten aller Weingartengrundstücke zu tragen. Das Maß der Verpflichtung richtet sich nach der Größe der in die Maßnahme einbezogenen Weingartenflächen, wobei für Weingärten, die mit einem geeigneten Netz in einer für die Stareabwehr geeigneten Weise überzogen wurden und diese Maßnahme der Gemeinde bis spätestens 1. August angezeigt wurde, ein

um 15 % ermäßigter Betrag jener Kosten vorzuschreiben sind, die sich für Weingärten ohne Netz errechnen.

Bei der Berechnung und Vorschreibung der Kosten sind Weingartengrundstücke, deren Reben weniger als drei Jahre alt sind, nicht zu berücksichtigen.

§ 5

Der Einheitssatz wird mit € 118,14 je Hektar ungeschützte Weingartenfläche und mit € 100,42 je Hektar geschützte Weingartenfläche festgesetzt.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 14. Dezember 2015 des Gemeinderates der Gemeinde Illmitz betreffend die Einhebung von Kostenbeiträgen für die gemeinsamen Bekämpfungsmaßnahmen gegen Stare außer Kraft."

III. Bedenken des Gerichtshofes

1. Bei Behandlung der Beschwerde sind im Verfassungsgerichtshof Bedenken ob der Gesetzmäßigkeit der §§ 2, 3 und 5 der Stare-Bekämpfungskosten-VO-Illmitz 2016 entstanden. 13
2. Der Verfassungsgerichtshof geht vorläufig davon aus, dass die Beschwerde zulässig ist, dass das Landesverwaltungsgericht Burgenland bei der Erlassung der angefochtenen Entscheidung die §§ 2, 3 und 5 der Stare-Bekämpfungskosten-VO-Illmitz 2016 zumindest denkmöglich angewendet hat und dass auch der Verfassungsgerichtshof diese Bestimmungen bei seiner Entscheidung über die Beschwerde anzuwenden hätte. 14
3. Der Verfassungsgerichtshof hegt gegen die hiemit in Prüfung gezogenen Bestimmungen folgende Bedenken: 15
 - 3.1.1. Gemäß § 6 Abs. 1 Bgld. PflanzenschutzG kann die Burgenländische Landesregierung zur Abwehr erheblicher Schäden an Weinbaukulturen für die jeweilige Weinbaufläche eines Gemeindegebietes durch – auf ein Jahr Geltungsdauer beschränkte – Verordnung gemeinsame Maßnahmen zur Vertreibung von Staren erlassen. Diese Verordnung hat gemäß § 6 Abs. 3 leg.cit. die Gemeinden, in 16

denen solche Maßnahmen durchzuführen sind (Z 1), die gemeinsamen Maßnahmen (Z 2) und die Einschränkung der gemeinsamen Maßnahmen (Z 3) auf einen Zeitraum frühestens ab dem 10. Juli, längstens bis 31. Oktober (lit. a) und zeitlich jeweils von der Morgendämmerung bis zur Abenddämmerung (lit. b), beim Einsatz von Kleinflugzeugen auf die tunlichste Vermeidung von Störungen anderer Vogelarten im Gebiet des Nationalparks Neusiedler See-Seewinkel (lit. c) sowie auf Gewehrschüsse, welche weder aus halbautomatischen oder automatischen Gewehren noch unter Verwendung scharfer Munition abgefeuert werden dürfen, (lit. d) zu enthalten. Gemäß § 6 Abs. 5 erster Satz leg.cit. sind die gemeinsamen Maßnahmen iSd § 6 Abs. 2 leg.cit. (Kleinflugzeuge und unbemannte Luftfahrzeuge der Klasse 1 gemäß § 24f Luftfahrtgesetz, BGBl. 253/1957 idF BGBl. I 61/2015, [Z 1], Gewehrschüsse und Schüsse [zB Schreckschusspistolen, Knallkörper etc.] durch Jägerinnen und Jäger [Z 2], Schüsse [zB Schreckschusspistolen, Knallkörper etc.] durch Weingartenhüterinnen und Weingartenhüter [Z 3] und Greifvögel unter Aufsicht einer zur Beizjagd ausgebildeten Person [Z 4]) von der Gemeinde anzuordnen und unter Vermeidung unverhältnismäßig hoher Kosten durchzuführen. Dabei hat sie nach § 6 Abs. 5 zweiter Satz leg.cit. zu überprüfen, ob die Voraussetzungen des § 6 Abs. 4 Z 1 und 2 leg.cit. (Erreichen eines für den Star nutzbaren Reifegrades der Weintrauben [Z 1] und Fehlen einer anderen zufriedenstellenden Lösung, um erhebliche Schäden an den Weinbaukulturen abzuwenden, auf Grund der Flächigkeit der Verteilung und Kopfstärke der Starenschwärme [Z 2]) vorliegen und welche konkreten Maßnahmen gemäß § 6 Abs. 2 Z 1 bis 4 leg.cit. heranzuziehen sind. Nach Beendigung der Vertreibungsmaßnahmen kann die Gemeinde gemäß § 6 Abs. 10 leg.cit. den Eigentümerinnen und Eigentümern oder den sonstigen Nutzungsberechtigten der Weingärten die ihr durch die angeordneten Maßnahmen erwachsenen Kosten anteilmäßig vorschreiben. Das Maß der Verpflichtung der Einzelnen richtet sich gemäß § 6 Abs. 11 erster Satz leg.cit. nach der Größe ihrer in der Gemeinde gelegenen Weingartenfläche. Verpflichteten, deren Weingärten zum Zeitpunkt des verordneten Beginns der Maßnahmen mit einem geeigneten Netz in einer für die Stareabwehr geeigneten Weise überzogen waren, und die diese Maßnahme der Gemeinde bis spätestens 1. August angezeigt haben, ist gemäß § 6 Abs. 11 zweiter Satz leg.cit. ein ermäßigter Beitrag von jenen Kosten vorzuschreiben, die sich für Weingärten ohne Netz errechnen, wobei nach dem dritten Satz des § 6 Abs. 11 leg.cit. die Höhe der Kostenermäßigung von der Gemeinde

festzulegen ist. Für Weingärten, deren Reben weniger als drei Jahre alt sind, ist gemäß § 6 Abs. 11 vierter Satz leg.cit. kein Kostenbeitrag zu leisten.

3.1.2. Gemäß § 2 der Bgld. Stare-Vertreibungs-VO 2016 konnten (für taxativ aufgezählte Gemeinden bestimmte) gemeinsame Maßnahmen im Bereich der jeweiligen Weinbauflächen eines Gemeindegebietes angeordnet werden. In § 1 der Stare-Vertreibungs-VO-Ilmitz 2016 wurden zur Abwehr erheblicher Schäden an Weinbaukulturen in der KG Ilmitz bestimmte gemeinsame Bekämpfungsmaßnahmen für die Vertreibung der Stare angeordnet. 17

3.1.3. In § 1 der Stare-Bekämpfungskosten-VO-Ilmitz 2016 wurden Kosten für die gemeinsamen Bekämpfungsmaßnahmen gegen Stare im Bereich der Marktgemeinde Ilmitz ausgeschrieben. Die Kosten, die aus der Durchführung der gemeinsamen Bekämpfungsmaßnahmen gegen Stare erwachsen sind, waren gemäß § 4 der Stare-Bekämpfungskosten-VO-Ilmitz 2016 von den Eigentümern, Fruchtnießern, Pächtern oder sonstigen Verfügungsberechtigten aller Weingartengrundstücke zu tragen, wobei sich das Maß der Verpflichtung nach der Größe der in die Maßnahme einbezogenen Weingartenfläche richtete und Weingartengrundstücke, deren Reben weniger als drei Jahre alt waren, bei der Berechnung und Vorschreibung der Kosten nicht zu berücksichtigen waren. 18

3.2.1. Aus dem angefochtenen Erkenntnis (vgl. auch die Äußerung der beteiligten Marktgemeinde Ilmitz) scheint sich zu ergeben, dass die Gemeinde bei der Erhebung der für die Berechnung des Einheitssatzes heranzuziehenden Fläche der Weingartengrundstücke im Gemeindegebiet für das Jahr 2016 – mangels Rückmeldung des Beschwerdeführers auf das ihm zugesandte Erhebungsblatt – den von diesem für das Jahr 2015 (telefonisch) gemeldeten Wert von 7,18 ha herangezogen hat. Auf dieser Basis dürfte die Gemeinde einen Wert von 571,41 ha ungeschützte Weingartenfläche und – unter Berücksichtigung von 312,23 ha geschützter Weingartenfläche – einen Gesamtwert von 883,64 ha Weingartenfläche im Gemeindegebiet errechnet haben (vgl. § 3 der Stare-Bekämpfungskosten-VO-Ilmitz 2016). Bei der Berechnung des Einheitssatzes/ha scheinen diese Feststellungen der Weingartenflächen – ausgehend von Gesamtkosten der gemeinsamen Bekämpfungsmaßnahmen gegen Stare iHv € 98.860,73 (vgl. § 2 der Stare-Bekämpfungskosten-VO-Ilmitz 2016) und unter Berücksichtigung der 15%-igen Ermäßigung für durch geeignete Netze in geeigneter Weise 19

geschützte (und bis zum 1. August 2016 gemeldete) Weingartenflächen (vgl. § 4 der Stare-Bekämpfungskosten-VO-Ilmitz 2016) – zu einem Wert von € 118,14/ha ungeschützter und € 100,42/ha geschützter Weingartenfläche geführt haben.

3.2.2. Das Landesverwaltungsgericht Burgenland dürfte dem Beschwerdeführer mit dem angefochtenen Erkenntnis einen Kostenbeitrag für gemeinsame Bekämpfungsmaßnahmen gegen Stare im Jahr 2016 basierend auf einer um – im Vergleich zur den Bescheiden des Bürgermeisters und des Gemeinderates der Marktgemeinde Illmitz jeweils zugrundeliegenden Bemessungsgrundlage von 7,18 ha ungeschützter Weingartenfläche – 1,3945 ha herabgesetzten Weingartengrundstücksfläche (bei gleichbleibendem Einheitssatz/ha) vorgeschrieben haben, weil er näher bezeichnete Grundstücke dieser Fläche im Herbst 2015 gerodet habe (bzw. zumindest mit der Rodung soweit begonnen habe, dass die Weingärten im maßgeblichen Abgabenzeitraum nicht mehr in Ertrag gestanden seien).

3.2.3. Aus der in den vorgelegten Verordnungsakten enthaltenen Aufstellung der Kosten für die Stareabwehr im Jahr 2016 dürfte sich ergeben, dass u.a. "Minder-einnahmen vom Vorjahr" iHv € 166,23, "[d]iverse Ausgaben (Porto, Erhebung Flächen ...)" iHv € 350,- und eine "Reparatur" bei einem namentlich genannten Winzer iHv € 513,- in die Ermittlung der Gesamtkosten iHv € 98.860,73 (vgl. § 2 der Stare-Bekämpfungskosten-VO-Ilmitz 2016) miteinbezogen worden sind.

3.3.1. Der Verfassungsgerichtshof vertritt in ständiger Rechtsprechung die Auffassung, dass eine Verwaltungsbehörde das Vorliegen der vom Gesetz geforderten Voraussetzungen und Umstände, unter denen die Erlassung einer Verordnung zulässig ist, umfassend und objektiv nachvollziehbar zu ermitteln hat (vgl. VfSlg. 9582/1982, 9591/1982, 9871/1983, 10.313/1984, 11.972/1989, 13.482/1993, 13.548/1993, 14.941/1997, 15.643/1999, 16.141/2001, 17.773/2006, 18.401/2008, 18.492/2008, 20.030/2015; vgl. auch *Aichlreiter*, Österreichisches Verordnungsrecht I, 1988, 737 ff.). Der Verfassungsgerichtshof hegt das Bedenken, dass die Marktgemeinde Illmitz bei der Erhebung der für die Berechnung des Einheitssatzes heranzuziehenden Fläche der Weingartengrundstücke im Gemeindegebiet für das Jahr 2016 (vgl. § 3 der Stare-Bekämpfungskosten-VO-Ilmitz 2016) von unrichtigen Zahlen ausgegangen und daher zu einem unrichtigen Ergebnis gekommen sein dürfte, weil sie – mangels

Rückmeldung des Beschwerdeführers auf das ihm zugesandte Erhebungsblatt – den von diesem für das Jahr 2015 (telefonisch) gemeldeten Wert von 7,18 ha herangezogen hat, obwohl für den Beschwerdeführer im Jahr 2016 anscheinend um 1,3945 ha weniger Weingartengrundstücksfläche zu veranschlagen gewesen wäre.

3.3.2. Diese Vorgehensweise dürfte nicht nur Auswirkungen auf den Wert der ungeschützten Weingartenfläche und jenen der gesamten Weingartenfläche im Gemeindegebiet gehabt haben, sondern durch die vorzunehmende Berechnung des Einheitssatzes/ha – ausgehend von Gesamtkosten der gemeinsamen Bekämpfungsmaßnahmen gegen Stare iHv € 98.860,73 (vgl. § 2 der Stare-Bekämpfungskosten-VO-III mitz 2016) und unter Berücksichtigung der 15%-igen Ermäßigung für durch geeignete Netze in geeigneter Weise geschützte (und bis zum 1. August 2016 gemeldete) Weingartenflächen (vgl. § 4 der Stare-Bekämpfungskosten-VO-III mitz 2016) – auch auf den Einheitssatz/ha ungeschützter und geschützter Weingartenfläche (vgl. § 5 der Stare-Bekämpfungskosten-VO-III mitz 2016).

23

3.3.3. Für die Annahme, dass auch die Kosten der gemeinsamen Bekämpfungsmaßnahmen (vgl. § 2 der Stare-Bekämpfungskosten-VO-III mitz 2016) durch die Einbeziehung von – anscheinend – nicht zu berücksichtigenden Grundstücksflächen höher gewesen seien, scheint sich aus den dem Verfassungsgerichtshof zur Verfügung stehenden Unterlagen kein Anhaltspunkt zu ergeben. Es dürfte jedoch § 6 Abs. 10 Bgld. PflanzenschutzG ("... die [der Gemeinde] durch die angeordneten Maßnahmen erwachsenen Kosten ...") widersprechen, wenn die Gemeinde bei der Ermittlung der Gesamtkosten der Stareabwehr im Jahr 2016 auch Beträge berücksichtigt zu haben scheint, die ihr im Rahmen der Einhebung von Kostenbeiträgen für die Stareabwehr im Jahr 2015 entgangen sein dürften ("Mindereinnahmen im Vorjahr"), die der Erhebung der maßgeblichen Grundlagen für die Erlassung der Stare-Bekämpfungskosten-VO-III mitz 2016 ("[d]iverse Ausgaben[Porto, Erhebung Flächen ...]") oder der Behebung eines – nicht näher spezifizierten – Schadens ("U[.] - Reparatur") gedient haben dürften, die somit nicht durch die angeordneten Maßnahmen und/oder nicht im Jahr 2016 erwachsen zu sein scheinen.

24

IV. Ergebnis

1. Der Verfassungsgerichtshof hat daher beschlossen, die §§ 2, 3 und 5 der "Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Illmitz vom 3. November 2016 über die Einhebung von Kostenbeiträgen für die gemeinsamen Bekämpfungsmaßnahmen gegen Stare im Jahre 2016", kundgemacht durch Anschlag an der Amtstafel von 4. bis 22. November 2016, von Amts wegen auf ihre Gesetzmäßigkeit zu prüfen. 25
2. Ob die Prozessvoraussetzungen vorliegen und die dargelegten Bedenken zutreffen, wird im Verordnungsprüfungsverfahren zu klären sein. 26
3. Dies konnte gemäß § 19 Abs. 4 VfGG ohne mündliche Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen werden. 27

Wien, am 13. Juni 2018

Die Präsidentin:

Dr. BIERLEIN

Schriftführerin:

Dr. KAGER